

Digitale Fächerübergreifende Modulprüfung III am 6.10.2021

(Fallersteller: Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur)

Teil I (~ 53 %)

Barbara Helfer betreibt seit 10 Jahren über die in ihrem Alleineigentum stehende, und von ihr als Geschäftsführerin geleitete *Helfer GmbH* ein Pflegeheim im Wildbachtal im Bundesland Bergland. Der Firmensitz der GmbH befindet sich allerdings nicht im Bundesland Bergland, sondern im Bundesland Flachland, in dem sie zwei weitere Pflegeheime betreibt. Die 60 Betten ihres Bergländer Heims sind als sogenannte Direktverrechnungsbetten bescheidmäßig durch die Landesregierung anerkannt. Das bedeutet, dass Personen, die von der Landesregierung Kosten ihrer Pflegeheimbetreuung ganz oder teilweise ersetzt bekommen, in ihr Heim aufgenommen werden und die Kosten dafür direkt mit der Landesregierung verrechnet werden. Personen, auf die dies zutrifft, dürfen von Gesetzes wegen nur ein Direktverrechnungsheim in Anspruch nehmen. Für die Betreiber von Pflegeheimen bedeutet das, dass es ohne eine Anerkennung als Direktverrechnungsheim sehr schwierig ist, auf dem Markt zu bestehen, da die Anzahl der Personen, die Pflegeheimkosten zur Gänze selbst zahlen und daher auch andere Pflegeheime in Anspruch nehmen können, sehr gering ist.

2019 erlässt die Landesregierung einen neuen Pflegeheimbettenbedarfsplan (§ 27 Abs 3 Pflegeheimkostenersatzgesetz), aus dem klar hervorgeht, dass aufgrund der zunehmenden Überalterung im Wildbachtal Bedarf nach weiteren 30 Betten besteht. *Barbara* sieht die Chance gekommen, ihr Heim um die entsprechende Bettenanzahl zu erweitern und damit einen höheren Umsatz als bisher zu generieren. Sie stellt daher für die *Helfer GmbH* einen Antrag auf Anerkennung von 30 weiteren Betten nach § 27 Abs 1 Pflegeheimkostenersatzgesetz. Im Falle einer erfolgreichen Anerkennung möchte sie ihr Heim möglichst rasch vergrößern. Kurz nach Einbringung ihres Antrags teilte die Behörde mit, dass alle Amtssachverständige im Bereich der Pflegeheime in den nächsten Monaten völlig ausgelastet sind. *Barbara* könne daher wählen, ob auf ihre Kosten ein nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen werden soll oder ob sie die Wartezeit bis zum Freiwerden eines Amtssachverständigen in Kauf nehmen möchte. *Barbara* sieht nicht ein, warum sie die Kosten eines Sachverständigen auch noch tragen soll und entscheidet sich fürs Zuwarten. So vergehen schließlich fünf Monate.

Am Ende dieser fünf Monate erfährt *Barbara* gerüchteweise, dass der *Schöne Pflege GmbH*, einem österreichweit tätigen Pflegeheimbetreiber, die Anerkennung für 30 Direktverrechnungsbetten an einem zu errichtenden neuen Standort im Wildbachtal bewilligt wurde. Der Antrag wurde wenige Tage nach *Barbaras* Antrag eingebracht, allerdings hat sich die *Schöne Pflege GmbH* bereit erklärt, die Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen zu übernehmen. Dieser hat binnen drei Monaten ein positives Gutachten erstattet, weshalb die Landesregierung von Bergland dem Antrag stattgegeben hat. *Barbara* ist wütend, sie fühlt sich ausgetrickst. In ihrem eigenen Verfahren ist zwar noch nichts passiert, da aber nunmehr ihr Konkurrent eine Bewilligung bekommen hat, ist ihr klar, dass ihr Antrag nicht erfolgreich sein wird. Das will sie so nicht hinnehmen. Darin wird sie von einem befreundeten Anwalt bestärkt, der sich über die ganze Vorgehensweise insofern wundert, als er der Meinung ist, dass etwa im Apothekenrecht nach ständiger Rechtsprechung mehrere auf denselben Bedarf gerichtete Anträge gemeinsam behandelt würden. *Barbara* stellt daher im Namen ihrer GmbH einen Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheids der *Schöne Pflege GmbH* an die Landesregierung. Dieser Antrag wird mangels Parteistellung zurückgewiesen. Begründet wird das damit, dass das Anerkennungsverfahren für Pflegeheimbetten ausschließlich finanzielle Interessen des Landes und der pflegebedürftigen Personen betrifft, die Pflegeheimbetreiber aber keinen Anspruch auf Schutz vor Konkurrenz haben. Auf *Barbaras* im Antrag vorgebrachtes Argument, Pflegeheime seien für die Bevölkerung ähnlich wichtig wie Apotheken, bei denen ein Konkurrenzschutz vom VwGH anerkannt sei, wird mit keinem Wort eingegangen. Jetzt ist *Barbara* wirklich wütend und erhebt für die GmbH Beschwerde an das VwG. Im

Amt der Landesregierung überlegt man angesichts dieser Entwicklung kurz, ob man *Barbaras* Wunsch nach Zustellung des Bescheids nicht doch erfüllen könnte, meint dann aber, da man schon entschieden habe, sei man daran gebunden.

1) Ist diese Aussage in der vorliegenden Konstellation zutreffend oder könnte die Landesregierung *Barbaras* Wunsch nach Zustellung des Bescheids doch noch erfüllen?

Die Beschwerde bleibt erfolglos, das VwG ist derselben Auffassung wie die Landesregierung. Jetzt möchte *Barbara* zum VfGH. Dort möchte sie insbesondere vorbringen, dass sehr wohl ein verfassungsrechtlicher Rechtsanspruch auf Zustellung des Bescheids ihres Konkurrenten besteht.

2) Welches Rechtsmittel kann *Barbara* ergreifen? Was kann sie darin vorbringen? Wird sie damit Erfolg haben?

Zu *Barbaras* großer Freude kommt es, während das Verfahren beim VfGH noch anhängig ist, zu einer neuen Entwicklung: Die *Schöne Pflege GmbH* geht in Insolvenz (dies ist auch der zuständigen Behörde bekannt), was dazu führt, dass der ihr erteilte Anerkennungsbescheid von Gesetzes wegen erlischt. Nun ist aber *Barbaras* eigentliches Hauptverfahren noch immer anhängig: Zwar hat der Sachverständige nach Erteilung der Bewilligung an die *Schöne Pflege GmbH* erwartungsgemäß ein den Bedarf verneinendes Gutachten erstattet, aber die Behörde hat den negativen Bescheid noch nicht ausgefertigt. *Barbara* stellt daher für ihre GmbH bei der Behörde einen Antrag auf Einholung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens, da jetzt wieder Bedarf bestehe. Bei einem Telefonat teilt ihr der zuständige Referent der Behörde allerdings mit, dass man nicht ganz wisse, ob man das wirklich tun solle. Man überlege, einen negativen Bescheid zu erlassen, da der Sachverständige den Bedarf ja eigentlich verneint hätte.

3) Wie muss die Behörde jetzt vorgehen?

Noch während die Behörde überlegt, was sie denn tun soll, ereilt *Barbara* eine neue Hiobsbotschaft. In einer Blitzaktion hat der Landtag von Bergland eine Änderung des § 27 Abs 1 Pflegeheimkostensatzgesetz beschlossen, die sofort mit ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft getreten ist. Dem Absatz wird ein neuer Satz angefügt, der lautet: „Eine Anerkennung einer Einrichtung ist nur möglich, wenn diese entweder von einem Mann als Einzelunternehmen geführt wird oder von einer juristischen Person getragen wird, die mehrheitlich im Eigentum von Männern steht“. Begründet wird das Ganze damit, dass der Pflegeberuf auch im Bereich der Pflegeheime seit Jahren weiblich dominiert sei und man daher einen Anreiz schaffen wolle, dass sich mehr Männer für die Pflege interessieren. Der Landtag hält daher im Interesse der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau die entsprechende Regelung für hart, aber erforderlich. *Barbara* hält die Regelung hingegen für überhaupt nicht zielführend; dies umso mehr, als die Behörde den Antrag ihrer GmbH prompt unter Hinweis auf die Bestimmung abweist. Sie ruft daher unverzüglich mittels Bescheidbeschwerde das VwG an. Der dort für den Fall zuständige Richter hat ebenfalls Bedenken gegen die Bestimmung.

4) Wie soll der Richter vorgehen, wenn er entsprechende Bedenken hat? Bitte beurteilen Sie die neu beschlossene Regelung außerdem auch inhaltlich - ist diese verfassungskonform?

5) Nehmen Sie an, für den Fall wäre ein Zivilgericht zuständig und der Zivilrichter täte trotz Bedenken nichts und fällt ein Urteil - welche Möglichkeit hätte *Barbara* als Geschäftsführerin der *Helper GmbH* dann zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit? Wie würde es denn aussehen, wenn ein VwG trotz verfassungsrechtlicher Bedenken nichts unternimmt – besteht dann ein Unterschied zwischen Verwaltungs- und Zivilgerichten?

Hinweis zur Beurteilung:

Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit werden ca. 10 % der Punkte vergeben.

Anhang zu Teil I

Bergländer Pflegeheimkostenersatzgesetz (PHKG)

§ 27. (1) Die Landesregierung hat Pflegeheime bzw deren Betten auf Antrag bescheidmäßig als „Direktverrechnungspflegeheime“ anzuerkennen, sofern ein Bedarf besteht und diese Betten geeignet sind, den Bedarf zu decken. Die Anerkennung erfolgt für einen bestimmten Standort und legt die zur Deckung des Bedarfs erforderliche Bettenanzahl fest. Die Anerkennung kann bereits vor Erteilung einer Errichtungsbewilligung erfolgen, diesfalls müssen die entsprechenden Betten binnen drei Jahren ab Anerkennung in Betrieb gehen. Die Anerkennung kann erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen oder zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Direktverrechnungspflegeheime sind zur Aufnahme von pflegebedürftigen Personen bestimmt, deren Pflegekosten das Land ganz oder teilweise übernimmt. Das Land verrechnet die Kosten direkt mit dem Betreiber des Pflegeheims. Personen, deren Pflegekosten das Land ganz oder teilweise übernimmt, haben sich in einem Direktverrechnungspflegeheim aufnehmen zu lassen. Die Kosten für die Aufnahme von Patienten in andere als Direktverrechnungspflegeheime darf das Land weder ganz noch teilweise bezahlen, und zwar weder an die pflegebedürftige Person noch an den Betreiber des Pflegeheims.

(3) Der Bedarf an Pflegeheimbetten in Direktverrechnungsheimen ist durch Verordnung der Landesregierung pro Bezirk festzulegen (Pflegeheimbedarfsplan). Bei der Festlegung des Bedarfs hat die Landesregierung auf demografische, sozioökonomische und gesundheitsbezogene (z. B. Pflegebedürftigkeit) Daten sowie auf die Struktur und Inanspruchnahme der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen Bedacht zu nehmen. Die Behörde darf Direktverrechnungsheime nur anerkennen, wenn auf Grund dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans sowie bereits erfolgter Anerkennungen noch Pflegebettkapazitäten frei sind.

Aus der Rechtsprechung des VwGH:

Mitbewerbern um eine Apothekenkonzession, die die persönlichen und – für sich gesehen – die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, deren Ansuchen jedoch zu jenem des Konzessionswerbers in einem solchen Verhältnis stehen, dass sie einander im Hinblick auf die Bedarfslage ausschließen, kommt Parteistellung zu. Der abgewiesene Mitbewerber kann geltend machen, dass der Bedarf durch ihn als Antragsteller und nicht durch einen anderen Bewerber erfüllt wird. Bei mehreren geeigneten Bewerbern ist demjenigen die Bewilligung zu erteilen, der den Antrag als erster eingebracht hat.

Digitale Fächerübergreifende Modulprüfung III am 6.10.2021

(Fallersteller: Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur)

Teil II (~ 47 %)

Ferdinand ist Rechtsanwaltsanwärter in einer Kanzlei in der Hauptstadt von Flachland und ist erfolgreich zur Rechtsanwaltsprüfung angetreten. Er und seine beiden besten Freunde, die ebenfalls soeben die Prüfung bestanden haben, beschließen spontan, ein Feierwochenende in Seeland zu verbringen. Zu dritt springen sie in *Ferdinands* Auto und schon geht es über die Autobahn in Richtung Kurzurlaub. *Ferdinand* fährt vorschriftsgemäß und ist noch voll verkehrstüchtig, allerdings ist er aufgrund eines Gesprächs zwischen den Autoinsassen, wer bis zu welchem Zeitpunkt Partner in welcher Kanzlei sein möchte, vorübergehend abgelenkt, und übersieht, dass ein Auto vor ihm wegen eines auf der Fahrbahn liegenden Fahrzeugteils eine Bremsung hinlegen muss. Daher reagiert *Ferdinand* einige Sekunden zu spät und es kommt zu einem Auffahrunfall, bei dem ein Insasse des voranfahrenden Autos eine schwere Körperverletzung erleidet (er bleibt am Ende fast eineinhalb Monate im Krankenhaus). Den Rest des Nachmittags verbringen *Ferdinand* und seine Freunde, die glücklicherweise unverletzt geblieben sind, zum Ersten mit der Bergung des Autos, zum Zweiten mit der Organisation eines Leihautos und zum Dritten mit einer ersten Einvernahme am nahegelegenen Polizeiposten.

Spät abends kommen sie vor dem Hotel in Seeland an, dass sie über ihre unfreiwillige Spätankunft vorab informiert haben. Die Rezeptionistin hat mit ihnen vereinbart, dass sie ihre Zimmerschlüssel in einem Schlüsselkasten neben dem Eingang deponiert. *Ferdinands* Freund *Mario* steigt als erstes aus dem Auto, das von dem dritten Freund eingeparkt wird, aus und macht sich am Schlüsselkasten neben der Tür zu schaffen. In diesem Moment fährt ein Streifenwagen der Polizei vorbei, in dem die PolizistInnen *Maria* und *Josef* sitzen. Auf die beiden wirkt das so, als ob sich hier jemand an der geschlossenen Hoteltür zu schaffen macht. Sie vermuten einen Einbruchversuch in die Lobby. *Maria* und *Josef* halten das Polizeiauto an, springen beide heraus, zücken ihren Pfefferspray, rufen laut „Polizei! Nicht bewegen!“ und als *Mario* erschreckt zusammensackt, werten sie das als Abwehrhandlung. Das Ergebnis ist, dass *Mario* gleich von zwei Seiten mit Pfefferspray besprüht wird, was ein ausgesprochen unangenehmes Erlebnis ist. Seine beiden Freunde springen herbei, entgehen selbst mit etwas Glück dem Pfefferspray und können binnen kürzester Zeit den Sachverhalt aufklären. Als alle drei dann auch noch Ausweise und die Hotelbuchung vorweisen können, erklären die beiden PolizistInnen betreten, das könne ja wohl passieren und wollen sich zurückziehen. *Ferdinand* und seine Freunde bitten sie aber daraufhin um ihre Dienstnummern, denn als ausgebildete Juristen sind sie nicht der Meinung, dass so etwas passieren darf. Der Polizist *Josef* erklärt den dreien darauf hin: „Ihr blöden Flachländer habt hier überhaupt nichts zu verlangen“, bevor er mit seiner Kollegin in das Polizeiauto steigt und davonfährt. Die Nummerntafel des Polizeiautos haben die drei aber notiert. Auch wenn sich alle drei unglaublich ärgern, beschließen sie, dass es ausreicht, wenn *Mario* ein Rechtsmittel gegen diese Vorgänge ergreift.

6) Welches Rechtsmittel kann *Mario* ergreifen? Was kann er darin vorbringen? War das Handeln der PolizistInnen rechtmäßig?

Der Kurzurlaub ist nunmehr gründlich verdorben. Für *Ferdinand* werden die nächsten Monate auch nicht besser, da der von ihm verursachte Autounfall letztlich in einer gerichtlichen Geldstrafe von 80 Tagessätzen (entspricht einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten) wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung (§ 88 Abs 4 StGB) endet. Er hatte auf die Möglichkeit einer Diversion gehofft, aber die zuständige Richterin hatte diese aus Gründen der Generalprävention ebenso wie die Staatsanwaltschaft abgelehnt: Es passiere im Straßenverkehr einfach so viel, dass man auch bei geringer Schuld ein deutliches Zeichen setzen müsse.

Die Rechtsanwaltskammer Flachland erfährt (im Amtsweg zulässigerweise) von dieser Verurteilung. Als *Ferdinand* nun zwei Jahre nach seiner Anwaltsprüfung um die Eintragung als Rechtsanwalt ansucht, wird dieses Ansuchen dem zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer des Bundeslandes Flachland vorgelegt. Vorsitzender des Ausschusses ist ein ehemaliger Ausbildungsanwalt von *Ferdinand*, von dem sich *Ferdinand* im Streit getrennt hat, um in eine andere Kanzlei zu wechseln. Dieser sieht seine Chance gekommen, es *Ferdinand* heimzuzahlen, auch wenn er das natürlich den anderen Mitgliedern im Ausschuss nicht mitteilt. Er hält fest, dass für Straßenrowdys in der Anwaltskammer kein Platz sei. Einige andere Mitglieder halten ein Fahrlässigkeitsdelikt für nicht ausreichend problematisch, aber letztlich schafft er es, eine knappe Mehrheit der Mitglieder auf seine Seite zu ziehen. Der Ausschuss erlässt letztendlich einen Bescheid, mit dem *Ferdinand* wegen Vertrauensunwürdigkeit die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte verweigert wird. *Ferdinand* will das nicht auf sich sitzen lassen und gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel ergreifen.

7) Bei welcher Behörde ist dieses Rechtsmittel einzubringen und welche ist für die Entscheidung darüber zuständig? Legen Sie bitte aus der Sicht von *Ferdinand* dar, warum die entsprechende Entscheidung aus grundrechtlicher Sicht problematisch ist.

8) Generell ist es so, dass strafgerichtliche Verurteilungen für den Antritt eines Berufs ein wesentlich größeres Hindernis darstellen als verwaltungsbehördliche Strafen. Letztere sind meistens nur relevant, wenn sie mit der angestrebten Tätigkeit in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, während bezüglich gerichtlicher Verurteilungen oft nur auf das Ausmaß der verhängten Strafe abgestellt wird. Halten Sie das für verfassungsrechtlich vertretbar oder sehen Sie hier ein Problem? Welches Grundrecht ist hier zu beachten?

Noch während das Verfahren über das Rechtsmittel von *Ferdinand* anhängig ist, bekommt man im Ausschuss zunehmend Zweifel, ob die getroffene negative Entscheidung nicht überschießend war. Zwar liegt der Akt inzwischen schon längst bei der für die endgültige Entscheidung zuständigen Stelle, allerdings fragt man sich, ob es nicht dennoch die Möglichkeit gebe, den negativen Bescheid aufzuheben.

9) Sehen Sie eine solche Möglichkeit?

Anhang zu Teil II

(Bitte beachten Sie, dass die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen aus didaktischen Gründen von den tatsächlich geltenden abweichen können.)

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

§ 5. (1) Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.

(2) Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht.

(3) Sonst ist, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach strafgesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen.

Tilgungsgesetz (1972) - angepasst

Beschränkung der Auskunft

§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen lediglich beschränkte Auskunft erteilt werden. Diesfalls dürfen nur Behörden und staatliche Stellen, nicht aber Privatpersonen und Unternehmen von einer Verurteilung erfahren.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein, wenn

1. keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist,

2. [...]

3. [...].

Bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

Richtlinien-Verordnung (RLV)

Achtung der Menschenwürde

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dafür zu sorgen, daß die Durchsuchung eines Menschen (Durchsuchung der Kleidung und Besichtigung des Körpers) nur von jemandem desselben Geschlechtes oder von einem Arzt vorgenommen wird; dies gilt nicht, soweit ein hiezu erforderlicher Aufschub der Durchsuchung deren Zweck gefährden würde. Hievon ist die Durchsuchung von Kleidungsstücken ausgenommen, die nach den Umständen ohne Verletzung des Anstandes und ohne Verletzung anderer schutzwürdiger Interessen des Betroffenen abgelegt werden können.

Umgang mit Betroffenen

§ 6. (1) Wird ein Mensch von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen, so gelten hiefür, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, folgende Richtlinien:

1. Dem Betroffenen ist bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen; dies gilt nicht, solange

- dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Soll eine Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, so ist er von deren Bestehen in Kenntnis zu setzen.
2. Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekanntzugeben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.
 3. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

Waffengebrauchsgesetz 1969

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 2. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei und der Gemeindefachkörper sowie Angehörige des rechtskundigen Dienstes und sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

§ 3. Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel und andere Einsatzstöcke,
2. Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen,
3. Wasserwerfer,
4. Schusswaffen, mit Ausnahme der in Kategorie I, Z 3 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Art,

die den im § 2 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind.

§ 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.